

**MERKBLATT****Adoption eines minderjährigen Pflegekindes****Formelle Voraussetzungen:**

(gemäss Art. 264 – 265d ZGB)

- 1-jähriges Pflegeverhältnis (Hausgemeinschaft) zwischen Pflegekind und Adoptiveltern
- dreijähriger gemeinsamer Haushalt und zurückgelegtes 28. Altersjahr der verheirateten Adoptiveltern
- mindestens 16 und höchstens 45 Jahre Altersunterschied zwischen Kind und Adoptiveltern
- Zustimmung der leiblichen Eltern des Kindes oder Entscheid über Absehen von deren Zustimmung
- Zustimmung des urteilsfähigen Adoptivkindes
- Zustimmung des Vormundes/der Vormundin oder des Beistandes/der Beiständin und der KESB

Wenn diese formellen Voraussetzungen erfüllt sind, können Sie in Zusammenarbeit mit dem Vormund/der Vormundin des Kindes das Adoptionsgesuch einreichen.

Abweichungen von den Voraussetzungen sind möglich, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Die Notwendigkeit, von den Voraussetzungen abzuweichen, ist im Gesuch zu begründen.

Bei der Adoption kann dem Kind ein neuer Vorname gegeben werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen (Art. 267a Abs. 1 ZGB). Eine solche Vornamensänderung muss ausdrücklich im Gesuch festgehalten und begründet werden.

**Zuständigkeit**

Zuständig für Adoptionsentscheide ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement, welches die Aufgabe an die Abteilung Gemeinden delegiert hat (§ 1 der kantonalen Verordnung über die Adoption, SRL Nr. 203).

## **Ablauf**

Wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, füllen Sie das Gesuchsformular aus und übergeben es mit den Zivilstandsdokumenten dem Vormund/der Vormundin oder dem Beistand/der Beiständin. Diese/r reicht die Unterlagen gemeinsam mit seinem Bericht bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein. Hat diese der Adoption zugestimmt, überweist sie die gesamten Unterlagen an die Adoptionsbehörde. Diese holt einen Auszug aus dem Strafregister-Informationssystem (VOSTRA) ein. Sie entscheidet anschliessend über das Gesuch. Nach Rechtskraft des Entscheides teilt die Adoptionsbehörde dem Zivilstandsamt am Wohnsitz der adoptierenden Personen die Adoption mit. Das Zivilstandsamt orientiert die Einwohnerkontrolle am Wohnort und die Zivilstandsämter der Heimatorte.

Ausländische Staaten werden nicht von Amtes wegen über die Adoption informiert. Der adoptierenden Person wird empfohlen, sich persönlich um die Anerkennung der schweizerischen Adoption im ausländischen Heimatstaat zu kümmern.

## **Kosten**

Für den Entscheid über Ihr Adoptionsgesuch wird eine Gebühr von ca. Fr. 650.-- erhoben.

## **Auskünfte**

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Abteilung Gemeinden,  
Frau Sandra Fasola, 041 228 58 02, [sandra.fasola@lu.ch](mailto:sandra.fasola@lu.ch)